

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln für den staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel:

I. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

	Verluste in Prozenten
1. a) Kartoffeln (Früh- und Spätkartoffeln)	2,0
b) Lagerkartoffeln	1,5
2. Frischgemüse, darunter alle Arten	2,5
Wurzelgemüse	
Knollengemüse, außer Kartoffeln	
Zwiebelgemüse	
Stengelgemüse	
Blattgemüse	
Blütengemüse	
Fruchtgemüse	
3. Pilze	6,0
4. Frischobst, einschließlich Wildfrüchte	2,5
Kernobst	
Steinobst	
Beerenobst	
Wildfrüchte	
5. Schalenobst, einschließlich Trockenfrüchte	0,5
6. Südfrüchte, einschließlich Weintrauben	2,5

II. Getreide- und Kartoffelerzeugnisse

1. Getreide- und Kartoffelerzeugnisse	0,3
2. Zucker und Zuckerwaren	
a) Rohzucker	
Würfelzucker	
Weißzucker	0,2
Puderzucker	
Zuckerwaren, einschließlich Kakaoerzeugnisse	
b) Naturhonig (lose) und Kunsthonig	
Sirup	
Marmelade in Pappeimern	
„ in Bleheimern	0,4
„ in Fässern und Kisten	

III. Fleisch

1. Fleisch, gefroren	
a) Rindfleisch	1,4
b) Kalbfleisch	1,6
c) Hammelfleisch	1,2
d) Schweinefleisch	1,1
2. Frischfleisch, einschließlich Wild, Geflügel, Innereien	
a) Frischfleisch	1,2
b) Sämtliche Innereien	1,5
c) Wild, Geflügel aller Art	1,2
d) Knochen	1,1
3. Fleisch waren, Wurstwaren	1,0

IV. Fische und Fischwaren

1. Frische See- und Süßwasserfische	1,4
2. Filets von gefrorenen Fisdien (für Gaststätten)	0,8 2,0

3. Heringe, gesalzen	
Fische, mariniert	0,7
Fische, verschieden geräuchert	
4. Fische, lebend	2,0

V. Molkeerzeugnisse und Fette

1. Milch	0,1
2. Sahne	0,5
3. Hart-, Weich- und Sauermilchkäse, Quark 1,0	
4. Butter und Margarine	
Butterschmalz	
Talg	0,3
Speck, fetter	
Pflanzenöle	
5. Mayonnaise	0,8

VI. Sonstige Nahrungsmittel

Sonstiges verarbeitetes Obst und Gemüse

1. Traubenrosinen, Sultaninen, Datteln, Korinthen, Feigen, Mandeln, süß und bitter, Mohn, Trockenobst, Trocken- gemüse, Trockenpilze	0,5
2. Zitronat, kandiertes Obst	
Gemüse, gesalzen	1,0
Pilze, gesalzen	

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung
des VEB Pottaschefabrik Neustaßfurt.**

Vom 24. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Berg- und Hüttenwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Pottaschefabrik in Neustaßfurt ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Anorganische Chemie des Ministeriums für Chemische Industrie auszugliedern und der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zu unterstellen.

§ 2

Der Leiter der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigt den Struktur- und Stellenplan des Betriebes nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3

Die Planaufgabe des Betriebes wird vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1956

Der Minister für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r